

# Ländlicher Zucht-, Reit- und Fahrverein Gehlenbeck – Eilhausen e.V.

Ländlicher Zucht-, Reit- und Fahrverein Gehlenbeck - Eilhausen e. V.  
Kreisbahnstraße 1 • 32312 Lübbecke

*Ausgabe vom 07. März 2014 mit*

*Erstschrift vom 28. Juni 1975*

- 1. Nachtrag vom 10. März 1984*
- 2. Nachtrag vom 05. März 1993*
- 3. Nachtrag vom 28. Febr. 1997*
- 4. Nachtrag vom 08. März 2006*
- 5. Nachtrag vom 15. März 2010*
- 6. Nachtrag vom 07. März 2014*
- 7. Nachtrag vom 04. März 2016*

Eilhausen, den 04. März 2016

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübbecke unter Nr. VR 306 am  
18. Dezember 1975

## **Satzung des Ländlichen Zucht-, Reit- und Fahrverein Gehlenbeck-Eilhausen e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Ländlicher Zucht-, Reit- und Fahrverein Gehlenbeck-Eilhausen e. V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lübbecke-Gehlenbeck. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübbecke eingetragen und führt deshalb den Zusatz "e. V..".
3. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbandes Westfalen e. V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V..

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Tierzucht.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung des Reit- und Fahrsports und der Pferdezucht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

# Ländlicher Zucht-, Reit- und Fahrverein Gehlenbeck – Eilhausen e.V.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports, der Pferderezucht bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Bei Personen, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Anmeldung vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen,
  - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Jedem Mitglied steht auf Verlangen eine Satzungsabschrift zu.

# Ländlicher Zucht-, Reit- und Fahrverein Gehlenbeck – Eilhausen e.V.

## § 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) durch Streichung.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, und ist nur zum Jahresschluss mit vierteljährlicher Frist zulässig.
3. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, ehrlosem Verhalten oder grober Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen oder bei Vereinsschädigung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann bei ihrer nächsten Versammlung endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
4. Die Streichung ist ein vereinfachtes Ausschlussverfahren. Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erfolgte Streichung braucht dem Mitglied nicht mitgeteilt zu werden.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für die Zeiträume bis zum Ausscheiden, zu zahlen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:

dem/der

- **Vorsitzenden,**
- **stellvertretenden Vorsitzenden**
- **Geschäftsführer/in**
- **Kassenführer/in**

# Ländlicher Zucht-, Reit- und Fahrverein Gehlenbeck – Eilhausen e.V.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, wobei einer von ihnen der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein muss.
  
3. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
  - **zwei Sportwarten**
  - **dem Hallen- und Platzwart**
  - **dem Jugendwart**
  
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
  - 4.1. Um eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, erfolgt die turnusmäßige Wahl des/der
    - **Vorsitzenden**
    - **Kassenführers**
    - **Hallen- und Platzwarts**
    - **eines Sportwarts**in der Mitgliederversammlung in Kalenderjahren mit **ungerader Jahreszahl**,
    - **stellvertretenden Vorsitzenden**
    - **Geschäftsführer/in**
    - **zweiten Sportwarts**in der Mitgliederversammlung in Kalenderjahren mit **gerader Jahreszahl**.
  
  - 4.2. Der **Jugendwart** wird gemäß § 12 gewählt.
  
5. Scheiden bis zu drei Vorstandsmitglieder aus, so kann der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder ernennen oder die Ämter durch übrige Vorstandsmitglieder kommissarisch verwalten lassen.
  
6. Scheiden vier oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so haben die übrig gebliebenen oder im Falle des Ausscheidens aller Vorstandsmitglieder der bisherige Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf welcher die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder neu gewählt werden.

## § 9 Beschlussfassung des Vorstandes

# Ländlicher Zucht-, Reit- und Fahrverein Gehlenbeck – Eilhausen e.V.

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam nach Bedarf einberufen werden. Die Einladung kann mündlich erfolgen. Die Angabe der Tagesordnung ist dabei nicht erforderlich. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
3. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 5 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## **§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden (Jahreshauptversammlung).
2. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen:
  - a) nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes,
  - b) auf schriftlichen Antrag einer Minderheit von 15, oder einem Viertel der Mitglieder. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten und muss begründet werden. Der Vorstand ist berechtigt, bei nicht ausreichenden Gründen einen Antrag abzulehnen, wodurch den Antragstellenden der Rechtsweg offen bleibt.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand – im Falle des § 8, Absatz 6 wie dort festgelegt – einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung.

# Ländlicher Zucht-, Reit- und Fahrverein Gehlenbeck – Eilhausen e.V.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter oder durch den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.
2. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Für die Wahl des Vorstandes – insbesondere des Vorsitzenden – kann die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt u. a.:
  - a) Die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Jugendwarts sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des Jugendwarts bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung. Für die Wahl des Jugendwarts ist die Jugendabteilung nach Maßgabe der Jugendordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist, (s. § 12) zuständig.
  - b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Arbeitsberichtes der Sportwarte, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
  - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten muss und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Die Jugendabteilung**

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern zusammen. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

# Ländlicher Zucht-, Reit- und Fahrverein Gehlenbeck – Eilhausen e.V.

Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart für 2 Jahre, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter. Rechte und Pflichten der Jugendabteilung sind zusätzlich zu dieser Satzung in der Jugendordnung des Vereins geregelt.

## **§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresschluss abzuschließen.
2. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

## **§ 14 Haftung**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden, die ihnen bei der Ausübung des Sportes oder sonstiger Vereinsveranstaltungen zustoßen, nur im Rahmen des jeweils vom Verein abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wobei mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sein müssen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und dabei vorrangig zur Förderung und Pflege der Reiterei in Westfalen-Lippe zu verwenden hat.

Die Liquidation führt der Vorstand durch.

Gehlenbeck, den 28. Juni 1975

Erstschrift unterzeichnet durch:

Ernst Bruning, Heinrich Coors, Franz Brüchler, Wilhelm Döding, Wilhelm Knobbe, Fritz Halwe, Wilhelm Meiering.

Lübbecke-Gehlenbeck, den 10. März 1984

1. Nachtrag unterzeichnet durch:

Ernst Bruning, Hermann Schöphörster, Klaus Krämer, Wilhelm Bode, Heinrich Coors, Angelika Wetzke, Hans-Jürgen Rath, Annemarie Meier.

Lübbecke, Gehlenbeck, den 05. März 1993

2. Nachtrag unterzeichnet durch:

# Ländlicher Zucht-, Reit- und Fahrverein Gehlenbeck – Eilhausen e.V.

Wilhelm Husemann, Hermann Schöphörster, Klaus Arning, Karl-Heinz Sievers, Wilhelm Bode, Edith Siebe, Jürgen Horn, Heinz Siebe, Jens Schöphörster.

Lübbecke-Gehlenbeck, den 28. Febr. 1997

3. Nachtrag unterzeichnet durch:

Wilhelm Husemann, Hermann Schöphörster, Klaus Arning, Jürgen Horn, Wilhelm Bode, Heinz Siebe, Günter Grewe, Klaus Krämer, Jens Schöphörster.

Lübbecke-Gehlenbeck, den 6. März 2006

4. Nachtrag unterzeichnet durch:

Dr. Joachim Timmermann, Wilhelm Husemann, Annette Kröger, Angelika Wetzke, Armgard de la Motte, Sylke Arning, Dieter Kuhlmann, Gerald Oestreich, Christine Grothus

Lübbecke-Gehlenbeck, den 15. März 2010

5. Nachtrag unterzeichnet durch:

Dr. Joachim Timmermann, Wilhelm Husemann, Sylke Arning, Armgard de la Motte, Kathrin Sievers, Dieter Kuhlmann, Christine Grothus, Andrea Strathmann

Lübbecke-Gehlenbeck, den 07. März 2014

6. Nachtrag unterzeichnet durch:

Wilhelm Husemann, Christine Grothus, Friedrich, Meyring, Kathrin Sievers, Hermann Schöphörster, Armgard de la Motte

Lübbecke, den 04. März 2016

7. Nachtrag unterzeichnet durch:

Wilhelm Husemann, Christine Grothus, Hermann Schöphörster, Andrea Oberwestberg



Three handwritten signatures in blue ink are positioned above a horizontal line. The signatures are: 'Hermann Schöphörster', 'Klaus Arning', and 'Christine Grothus'.